

Gemeinde Deizisau

Landkreis Esslingen



Satzung über den Weihnachtsmarkt (Weihnachtsmarktsatzung)

Aufgrund von §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 98), hat der Gemeinderat der Gemeinde Deizisau am 08.04.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Veranstalter des Weihnachtsmarktes ist die Gemeinde Deizisau. Sie betreibt den Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtung und richtet sich an Vereine, kulturelle und soziale Organisationen sowie Handwerks- und Gewerbetriebe. Die auf dem Weihnachtsmarkt angebotenen Waren und Leistungen sowie die Gestaltung der Marktstände sollen typisch weihnachtlich sein.

§ 2 Markttag, Marktzeit und Markttort

- (1) Der Weihnachtsmarkt findet jährlich am 2. Adventssonntag statt.
- (2) Die Marktzeit am Sonntag ist von 11:00 bis 19:00 Uhr. Am Markttag müssen die Verkaufsstände ab 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr besetzt und betrieben werden.
- (3) Der Weihnachtsmarkt wird auf dem Marktplatz, der Marktstraße sowie dem Kelterhof abgehalten.
- (4) Soweit in dringenden Fällen Tag, Zeit und Ort abweichend festgesetzt werden sollte, wird dies im Amtsblatt der Gemeinde Deizisau öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht über den Weihnachtsmarkt wird durch das Sachgebiet Bürger und Ordnung ausgeübt.
- (2) Die Marktbesucher sind verpflichtet, den Weisungen und Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

§ 4 Antrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme am Weihnachtsmarkt erfolgt durch Übersendung des vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterzeichneten Bewerbungsformulars. Die Entscheidung über die Zulassung von Bewerbern und deren Warenangebot, sowie die Verteilung der Standplätze treffen allein das Sachgebiet Bürger und Ordnung und die Gemeinde Deizisau.
- (2) Bestandteil des Antrags auf Zulassung ist der Meldebogen für den Strombedarf. Dieser ist zwingend mit dem Antrag einzureichen. Dabei sind alle Elektrogeräte im Vorfeld anzumelden.
- (3) Die Anträge sind in schriftlicher Form zu entrichten an:
Gemeinde Deizisau
Sachgebiet Bürger und Ordnung
Am Marktplatz 1
73779 Deizisau
E-Mail: kultur@deizisau.de
- (4) Die Antragsunterlagen können jeweils ab dem 01. Juli des jeweiligen Jahres unter www.deizisau.de abgerufen werden. Weiter wird das Bewerbungsformular im Deizisauer Amtsblatt veröffentlicht.
- (5) Der Anmeldeschluss für die Bewerbung ist der 30. September des entsprechenden Jahres. Maßgebend ist der Eingang der Bewerbung bei der Gemeinde Deizisau. Nach dem 30. September eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.
- (6) Am Markttag selbst werden keine Standplätze mehr vergeben.

§ 5 Stornierung

- (1) Stornierungen sind nur bis zum 01. November (eingehend) des jeweiligen Jahres möglich.
- (2) Die Stornierung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Im Falle einer Stornierung nach dem Anmeldeschluss werden die Standgebühren vollumfänglich in Rechnung gestellt.

§ 6 Standplatzvergabe

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt ausschließlich durch das Sachgebiet Bürger und Ordnung der Gemeinde Deizisau. Die Standplätze werden nach den vorherrschenden Bedingungen Vorort vergeben. Die Standplätze dürfen nicht eigenständig gewechselt werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Platzes besteht nicht.
- (3) Die Zuweisung ist für die Dauer des Weihnachtsmarkttag befristet.
- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Gemeinde Deizisau widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist der Fall, wenn der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Angestellte erheblich oder trotz Mahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen. Darüber hinaus können einzelne Produkte aus dem Sortiment gestrichen werden.
- (6) Nicht genehmigte Bauten sowie zusätzlich zugestellte Flächen sind untersagt und unverzüglich abzubauen. Die Grenzen der zugeteilten Plätze und die genehmigten Standgrößen dürfen zudem nicht überschritten werden.
- (7) Die Marktaufsicht kann während des Marktes einen frei gewordenen Platz neu vergeben.
- (8) Wird ein zugewiesener Platz auf dem Weihnachtsmarkt zwei Stunden vor Beginn der Verkaufszeit ohne Verständigung der Marktaufsicht nicht besetzt, so kann die Marktaufsicht den Platz für diesen Markttag an einen anderen vergeben.

§ 7 Auf- und Abbau

- (1) Die Stände können am Markttag ab 8:00 Uhr aufgebaut werden. Alle erforderlichen Aufbautätigkeiten sind bis Marktbeginn abzuschließen. Frühere Aufbauarbeiten sind nicht gestattet.
- (2) Der Abbau der Verkaufsstände erfolgt unverzüglich nach Ende des Weihnachtsmarktes und soll bis spätestens 22:00 Uhr abgeschlossen sein.

§ 8 Verkaufsstände

- (1) Die Stände sind weihnachtlich zu dekorieren.
- (2) Von der Gemeinde gestellten Stände sind mit Lichterketten ausgestattet. Tannenreisig wird von der Gemeinde für die Marktaussteller zur Verfügung gestellt.
- (3) Verkaufsstände müssen standfest sein und dürfen nur in einer Art und Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne

die Erlaubnis der Gemeinde weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- (4) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen deutlich sichtbar und lesbar ihren Namen bzw. ihre Firmenbezeichnung anzubringen.
- (5) Schirme, Planen, Fahnen o.ä. dürfen über die zugewiesene Standfläche nicht hinausragen.
- (6) Pro Verkaufsstand sind maximal 2 Stehtische im Publikumsbereich erlaubt, weitere Stehtische oder Biertischgarnituren sind nicht gestattet.
- (7) Zusätzlich benötigte Standfläche, z.B. zur Zubereitung von Speisen oder Lagerung von Waren hinter dem Verkaufsstand, weitere Tische und Bänke oder zusätzliche Tische für Kinderschminken o.ä. sind im Vorfeld in Art, Größe und Menge zu beantragen.
- (8) Der Marktteilnehmer ist nach Marktende zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet. Die gemieteten Marktstände sind nach Marktende ab zu dekorieren. Das Dach und die Seitenwände müssen abgebaut und ordentlich zusammengelegt werden.
- (9) Alle Materialien, die für den Bau des Verkaufstandes verwendet werden, sind in neutralem Erscheinungsbild zu halten. Werbeaufschriften sind nicht gestattet. Werbung für den Verkauf eigener Produkte ist gestattet.

§ 9 Reinigung und Sauberhalten

- (1) Der Marktbereich darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht in den Markt eingebracht werden.
- (2) Jeder Standinhaber hat seinen Standplatz sowie den unmittelbaren Verkehrsbereich um seinen Verkaufsstand während der Marktdauer sauber zu halten. D.h. Papier, Servietten, Zigarettenstummel o.ä. sind zusammenzukehren.
- (3) Beim Verkauf von Speisen und Getränken darf nur Mehrweggeschirr verwendet werden oder Einweggeschirr aus recycelbarer Pappe oder kompostierbaren Materialien.
- (4) Nach Marktschluss ist der Standplatz ordnungsgemäß und sauber zu verlassen. Am eigenen Standplatz entstehenden Abfälle sind von den Standinhabern selbst zu entsorgen. Unsauber verlassene Standflächen werden auf Kosten des Marktteilnehmers gereinigt und diesem in Rechnung gestellt.
- (5) Für Besucher werden Abfallbehälter aufgestellt.

§ 10 Sicherheit und Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Benutzer haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Gemeinde Deizisau und alle einschlägigen geltenden Vorschriften zu beachten.
- (2) Jeder hat sich auf dem Weihnachtsmarkt so zu verhalten, dass keine Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

- (3) Das Befahren des Marktbereichs zum Be- und Entladen ist nur außerhalb der Marktzeiten gestattet. Rettungswege für Einsatzfahrzeuge sind jederzeit frei zu halten.
- (4) Marktbesicker sind zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes unverzüglich nach dem Abbau verpflichtet.
- (5) Tonwiedergabegeräte sind unzulässig. Ebenso die Darbietung von Livemusik. Ausgenommen sind Kinderfahrgeschäfte, Veranstaltungen auf der Bühne, die von der Gemeinde im Einzelfall genehmigten oder selbstdurchgeführten Aktivitäten. Die Beschallung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Deizisau.
- (6) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Viehseuchen-, Lebensmittel- und Hygienerecht sind zu beachten.
- (7) Die Hinweise in den Merkblättern über Anforderungen beim Umgang mit Lebensmitteln bei Märkten und Vereinsfesten, zur Vermeidung von Lebensmittelinfektionen bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen, zur Trinkwasserversorgung auf Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen und zur Verwendung von Flüssiggas-Flaschenanlagen auf Märkten und dergleichen sind zu beachten.
- (8) Die aktuellen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) – insbesondere Abschnitt 1 Allgemeines und Abschnitt 2 Jugendschutz in der Öffentlichkeit des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sind zu beachten.

§ 11 Elektroenergie/Elektrogeräte und elektrische Anlagen

- (1) Jeder Marktteilnehmer hat mit Einreichung seines Antrags genau anzugeben, wie viele Elektrogeräte er einbringt. Diese sind einzeln unter Angabe der elektrischen Leistung zu benennen. Nach dieser Aufstellung wird der Anschluss bereitgestellt. Weitere, vorher nicht angemeldete Geräte sind nicht zulässig.
- (2) Das Anschließen an den Stromverteiler erfolgt ausschließlich über das Fachpersonal Vorort. Die Marktteilnehmer haben sich nach Eintreffen beim verantwortlichen Fachpersonal im Rathaus zu melden.
- (3) Für den von der Gemeinde Deizisau zur Verfügung gestellten Strom sind abhängig von der Leistung der angemeldeten Elektrogeräte Stromgebühren entsprechend der geltenden Gebührensatzung der Gemeinde Deizisau für den Weihnachtsmarkt fällig.
- (4) Nicht genehmigte Elektrogeräte sind unverzüglich vom Stromnetz zu nehmen.
- (5) Elektrische Geräte zu Heizzwecken sind nicht gestattet.
- (6) Die elektrische Ausrüstung des Standes muss den VDE-Vorschriften entsprechen.

§ 12 Marktgebühren

Die Gemeinde Deizisau erhebt zur Deckung der Kosten des Weihnachtsmarktes Stand- und Stromgebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Weihnachtsmarkt.

§ 13 Haftung

- (1) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Dritte oder durch höhere Gewalt entstehen.
- (2) Für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die der Marktbeschicker oder sein Beauftragter verursacht, haftet der Marktbeschicker in voller Höhe.
- (3) Die Gemeinde Deizisau haftet nicht für Kosten und andere Einbußen, die bei Beschränkungen der Märkte, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen o.ä. entstehen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr.1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 2 die vorgegebenen Öffnungszeiten nicht einhält,
 - b) entgegen § 3 Abs. 2 die Weisungen und Anordnungen der Marktaufsicht nicht befolgt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 4 den Standplatz eigenständig wechselt, tauscht oder Dritten überlässt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 6 nicht genehmigte Bauten aufstellt sowie zusätzlich Flächen zustellt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 6 die Grenzen der zugeteilten Plätze und die genehmigten Standgrößen überschreitet,
 - f) entgegen § 7 Abs. 1 vor 08:00 mit Aufbauarbeiten beginnt,
 - g) entgegen § 7 Abs. 2 bis spätestens 22:00 Uhr mit dem Abbau des Verkaufsstandes nicht fertig ist,
 - h) entgegen § 8 Abs. 3 ohne Erlaubnis der Gemeinde Verkaufsstände an Verkehrs-, Energie- oder ähnliche Einrichtungen befestigt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 5 Schirme, Planen, Fahnen o.ä. so anbringt, dass diese über die zugewiesene Standfläche hinausragen,
 - j) entgegen § 8 Abs. 6 mehr als 2 Stehtische oder Biertischgarnituren im Publikumsbereich aufstellt,
 - k) entgegen § 8 Abs. 7 zusätzliche Standfläche in Anspruch nimmt, ohne diese im Vorfeld beantragt zu haben,
 - l) entgegen § 8 Abs. 8 den Standplatz nicht im ursprünglichen Zustand hinterlässt und bei gemieteten Ständen das Dach und die Seitenwände nicht abbaut,
 - m) entgegen § 8 Abs. 9 Werbeaufschriften an die Stände anbringt,
 - n) entgegen § 9 Abs. 1 den Marktbereich verunreinigt,

- o) entgegen § 9 Abs. 3 beim Verkauf von Speisen und Getränken kein Mehrweggeschirr oder Einweggeschirr aus recycelbarer Pappe oder kompostierbaren Materialien verwendet.
 - p) entgegen § 9 Abs. 4 den Standplatz in keinem sauberem Zustand hinterlässt,
 - q) entgegen § 10 Abs. 2 sich so verhält, dass eine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
 - r) entgegen § 10 Abs. 3 den Marktbereich während der Marktzeiten zum Be- oder Entladen befährt,
 - s) entgegen § 10 Abs. 5 über Tonwiedergabegeräte Musik abspielt,
 - t) entgegen § 11 Abs. 1 ungenügende oder falsche Angaben macht oder nicht angemeldete Geräte einsetzt,
 - u) entgegen § 11 Abs. 2 selbstständig elektronische Geräte an den Stromverteiler anschließt,
 - v) entgegen § 11 Abs. 5 elektrische Heizgeräte benutzt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen kann der Betroffene verwarnet und gegen ihn ein Verwarnungsgeld in Höhe von 5 bis 55 € erhoben werden (§§56-58 des Ordnungswidrigkeitengesetzes).

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Deizisau, den 08. April 2025



Thomas Matrohs
Bürgermeister